

Satzung des Vereins

Gesellschaft der Padovan-Methode – deutschsprachiger Raum e.V. Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln am 24.10.2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Padovan-Methode – deutschsprachiger Raum e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen worden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Padovan-Methode – Neurofunktionelle Reorganisation – im Bereich des Gesundheitswesens. Dabei setzt sich der Verein zum Ziel die von Beatriz Padovan entwickelte Methode fachübergreifend und unter Aufrechterhaltung von therapeutischen und wissenschaftlichen Standards unterschiedlichen Fachdisziplinen und Fachärzten zur Behandlung ihrer Patienten näher zu bringen und im Bereich des Gesundheitswesens und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Bei der Durchsetzung der oben angeführten Ziele ist oberstes Prinzip immer zum Nutzen und Wohle der Patienten und deren Angehörigen zu handeln. „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Verbreitung von Informationen sowie Veröffentlichung von Kasuistiken über die Padovan-Methode in der Fachpresse und der allgemeinen Presse sowie durch sonstige Quellen innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Unterstützung und Förderung des Erfahrungsaustauschs aus der therapeutischen und wissenschaftlichen Arbeit unter den Mitgliedern des deutschsprachigen Raums sowie den Mitgliedern im Ausland, wozu Durchführung, Mitwirkung sowie Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen, Fachkongressen, Weiterbildungsveranstaltungen.
 - c) Begleitung und Beratung wissenschaftlicher Studien, Projekten sowie Forschungsaufträgen im Austausch mit Universitäten oder äquivalenten Institutionen und Einrichtungen.
 - d) Entwicklung von Qualitätsstandards für die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte und deren Zertifizierung sowie für die Anwendung der von Beatriz Padovan entwickelten Methode durch die Behandelnden in der klinischen und ambulanten Praxis.
 - e) Die Aufnahme aller Berufsgruppen in einem Verzeichnis, die zur Körperschaft gehören oder mit ihr kooperieren.

§ 3 Finanzierung zur Verwirklichung des Vereinszwecks, Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a. jährliche vom Vorstand festgelegte Beiträge,
 - b. Zuschüsse öffentlicher Stellen,
 - c. Zuwendungen anderer Institutionen,
 - d. Spenden,

- e. Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen und Zertifizierungs-Maßnahmen,
 - f. richterlich veranlasste Geldbußen und -auflagen sowie sonstige Erträge.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Kinderzentrum Porz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können ÄrztInnen, ZahnärztInnen, KieferorthopädInnen sowie Angehörige eines anerkannten sprachtherapeutischen Berufes, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, OsteopatInnen aufgenommen werden, wenn sie die ersten vier Grundkurse - Modul I (Körperkurs), Modul II (oral-vegetative Funktionen), Modul III (Behandlung bei Okklusionsauffälligkeiten und Lautanbahnung) und Modul IV (sensomotorische Integration, Lernstörungen, tiefgreifende Entwicklungsstörungen) – absolviert haben.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss die Erfüllung der Voraussetzungen unter Ziff.1 sowie den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und Angaben und geeignete Bescheinigungen, Zeugnisse, Zertifikate und Nachweise enthalten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe zu nennen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und Fördermitglieder aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
6. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die staatliche Anerkennung seines Heil- oder Arztberufes verloren hat. Der Ausschluss wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen kann durch den Vorstand beschlossen werden.
9. Die Ehrenmitgliedschaft – oder Fördermitgliedschaft – kann durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats entzogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Sie sind jedoch nicht antrags- und stimmberechtigt.
3. Durch ihren Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Ziele des Vereins zu fördern und die Beschlüsse zur Bestimmung und Festlegung von Qualitätsstandards und zur Zertifizierung qualifizierter Behandelnder sowie der durch die Markensatzung festgelegten Verwendung des Namens „Padovan“ im Zusammenhang mit der Methode zu beachten.
4. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf die Erstattung der entstandenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen.
5. Mitglieder mit einem Ehrenamt oder einem ehrenamtlichen auszuführenden Auftrag des Vereinsvorstandes haben im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein nur Anspruch auf den Ersatz ihrer entstandenen Aufwendungen.
6. Einem ordentlichen Mitglied kann bei bestimmten Vereinsfortbildungen ein ermäßigter Beitrag gewährt werden, der vom Beirat festgelegt wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Beitrag muss von den Mitgliedern im ersten Quartal eines Kalenderjahres unaufgefordert entrichtet werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Beirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und maximal fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer bestellen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Fall auch über diesen Zeitraum hinaus im Amt bis zur Neuwahl und Übergabe der Geschäfte an neuen Vorstand.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. den Verein zu leiten, indem er alle notwendigen Handlungen zur Einhaltung der Ziele veranlasst.
- b. die jährliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
- c. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- d. Erstellung eines Jahresberichts zur Vorlage bei der Mitglieder-Versammlung.

6. Der Vorstand stellt dem Beirat die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung und führt seine satzungsgemäßen Beschlüsse aus.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist vom Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

2. Anträge sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder vom Beirat schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wird. Der Grund ist dabei anzugeben und muss in der Einladung bezeichnet werden.

4. Die Beschlussfassung einer ordentlich geladenen Mitgliederversammlung erfolgt, solange nichts anderes geregelt ist, durch eine einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Vereinsangelegenheiten für das kommende Geschäftsjahr und des Haushaltsplans,
- b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c. die Entgegennahme des Kassenberichts,
- d. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- e. die Entlastung des Vorstands,
- f. die Wahl des Vorstands,
- g. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
- h. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- i. die Auflösung des Vereins

6. Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Durchführung von Mitgliederversammlungen eine Geschäftsordnung beschließen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschlussfassung Satzungsänderungen herbeiführen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat kann aus zertifizierten PadovantherapeutInnen sowie Angehörigen anderer Berufsgruppen bestehen, die im Interesse der Padovan-Therapie handeln.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben.
3. Eine Satzungsänderung kommt nur zustande, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 13 Ermächtigungen

Änderungen im Wortlaut der Satzung, soweit diese zur erstmaligen Eintragung im Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden, sofern nicht der Sinngehalt der Satzung wesentlich verändert wird.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand abgeben.
2. Die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren des Vereins.

Satzungsfassung gemäß Gründungsversammlung vom 19. Mai 2008